

Satzung

über eine Veränderungssperre für das Gebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 2A der Gemeinde Wittdün für das Gebiet „Ortslage Mitte Nordwest“.

Die Gemeindevertretung hat am **##.##.####** den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 2A gefasst für das Gebiet „Ortslage Mitte Nordwest“. Zugleich sind die Planungsziele für diese Planaufstellung festgelegt worden.

Zur Sicherung der Planung wird aufgrund der §§ 14 und 16 ff des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom **##.##.####** folgende Satzung über die Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 2A erlassen:

§ 1

- (1) Zur Sicherung der Planung im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 2A im Sinne der §§ 8 ff BauGB für das in Absatz 2 bezeichnete Gebiet wird eine Veränderungssperre nach § 14 BauGB angeordnet.
- (2) Das durch die Veränderungssperre betroffene Gebiet „Ortslage Mitte Nordwest“. Das Gebiet ist auf einer dieser Satzung beigefügten Plankarte durch schwarze Umrandung gekennzeichnet. Die Plankarte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Im Gebiet der Veränderungssperre dürfen

- a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
- b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3

Diese Satzung tritt mit Beginn des **##.##.####** in Kraft. Sie tritt am **##.##.####** außer Kraft.

Die Satzung über die Veränderungssperre wird hiermit ausgefertigt.

Wittdün, den __.__.2017

Wittdün
Der Bürgermeister

**Geltungsbereich der Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes
Nr. 2A der Gemeinde Wittdün**